



## **Informationsblatt für Empfänger von Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 12. Buch des Sozialgesetzbuchs zu wichtigen gesetzlichen Änderungen, die zum 01.07.2026 in Kraft treten**

- 1 **Dreizehntes Änderungsgesetz zum Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II):**

Der Deutsche Bundestag hat ein umfangreiches sozialrechtliches Änderungsgesetz beschlossen (gültig ab 01.07.2026), mit dem nicht nur gesetzliche Regelungen des SGB II und weitere Vorschriften überarbeitet wurden, sondern auch Anpassungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erfolgt sind. Die Neuregelungen im SGB XII sind für Leistungsberechtigte im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt relevant. Sie betreffen insbesondere den gesetzlichen Rahmen zur Anerkennung von Unterkunftskosten.
- 2 **Änderungen im SGB II:**

Die insoweit betroffenen Leistungsempfänger werden sicherlich von den Jobcentern umfassend über die zahlreichen Neuregelungen informiert. An dieser Stelle soll lediglich darauf aufmerksam gemacht werden, dass die existenzsichernden Leistungen des Jobcenters nun nicht mehr „Bürgergeld“ heißen, sondern „Grundsicherungsgeld“.
- 3 **Änderungen im SGB XII:**

Hier geht es vor allem um die Frage, wie Sozialämter ab 01.07.2026 zu verfahren haben, wenn Leistungsempfänger unangemessen hohe Kosten der Unterkunft haben, wenn also der monatliche Betrag für die „kalten“ Unterkunftskosten den vom Kreis Soest festgelegten Richtwert für die jeweilige Haushaltsgröße überschreitet. Dieser Richtwert wird auch bezeichnet als „abstrakt angemessene“ Kosten der Unterkunft. Er ist vom Wohnort sowie von der Personenzahl im Haushalt abhängig und wird vom Kreis Soest im Rahmen eines „Schlüssigen Konzeptes“ alle zwei Jahre neu festgelegt.
- 3.1 **Karenzzeit bei unangemessenen Unterkunftskosten nach bisherigem Recht:**

Bereits vor dem 01.07.2026 gab es eine so genannte „Karenzzeit“. Innerhalb dieser stets 12-monatigen Zeitspanne wurden von den Sozialämtern die tatsächlichen (unangemessenen) Unterkunftskosten in unbegrenzter Höhe anerkannt. Eine Kostensenkung wurde ein Jahr lang nicht gefordert. Diese Karenzzeit, die stets am Ersten des Kalendermonats beginnt, für den erstmals Leistungen gewährt wurden, gibt es ab dem 01.07.2026 weiterhin, jedoch mit einer wichtigen Einschränkung, die noch erläutert werden soll. Wer bereits seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Leistungen nach dem SGB XII bezieht, hat keine Karenzzeit mehr, denn sie ist schon abgelaufen. Die Regelungen zur Karenzzeit sind somit vorrangig für „neue“ Leistungsempfänger relevant. Bei Unterbrechung des Leistungsbezuges während der Karenzzeit (mindestens einen Monat) kann sich aber die Karenzzeit entsprechend verlängern oder (bei mindestens 3-jähriger Leistungsunterbrechung) sogar eine neue Karenzzeit beginnen. Weitere Details, z.B. wann eine Karenzzeit komplett entfällt bzw. vorzeitig endet, sollen hier nicht vertieft werden. Vielmehr soll im folgenden Abschnitt dargestellt werden, was sich hinsichtlich der Ka-

renzzeit zum 01.07.2026 verändert hat.

### 3.2 **Karenzzeit nach neuem Recht:**

Der Gesetzgeber gibt ab 01.07.2026 vor, dass Unterkunftskosten oberhalb des Eineinhalbfachen der abstrakt angemessenen Aufwendungen insoweit grundsätzlich und von Beginn an gar nicht mehr als sozialhilferechtlicher Bedarf anerkannt werden. Diese „Kappungsgrenze“ (Richtwert x Faktor 1,5) ist also im Regelfalle auch während einer Karenzzeit die absolute Obergrenze. Man könnte auch von einem gesetzlichen „1,5er-Deckel“ sprechen. Abgesehen von ausdrücklich vorgesehenen und eng auszulegenden Ausnahmetatbeständen, nämlich entweder bei „Unabweisbarkeit“ der höheren Kosten oder wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben, begrenzt der „1,5er-Deckel“ die Berücksichtigung von unangemessenen Unterkunftskosten bereits während der Karenzzeit, sofern denn diese Kappungsgrenze tatsächlich überschritten wird. Und selbst bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes besteht kein unbedingter Anspruch auf Berücksichtigung der vollen Unterkunftskosten, sondern lediglich ein Anspruch auf eine ermesensfehlerfreie Entscheidung („Kann“-Regelung).

### 3.3 **Kostensenkungsverfahren nach bisherigem Recht:**

Im Anschluss an die in der Regel 12 Monate andauernde Karenzzeit eröffnet das Sozialamt ein so genanntes „Kostensenkungsverfahren“, sofern die tatsächlichen Unterkunftskosten (weiterhin) oberhalb des Richtwertes liegen. Mit einer Fristsetzung von 6 Monaten werden die Leistungsberechtigten aufgefordert, die Kosten auf eine angemessene Höhe abzusenken oder schlüssig darzulegen, weshalb ihnen das nach eigener Auffassung nicht möglich ist. Nach Ablauf der 6-Monatsfrist bzw. nach 18 Monaten (wenn man die vorherige Karenzzeit hinzurechnet) werden also nur noch die im Einzelfall angemessenen Unterkunftskosten berücksichtigt, sofern nicht mit überzeugenden Nachweisen glaubhaft gemacht wird, dass eine Kostensenkung unmöglich ist. Innerhalb dieser 6 Monate Kostensenkungsfrist wurden nach bisheriger Rechtslage die unangemessenen Unterkunftskosten – wie schon während der Karenzzeit – weiterhin in unbegrenzter Höhe übernommen. Dies hat sich nun geändert, wie im Folgenden erläutert wird.

### 3.4 **Kostensenkungsverfahren nach neuem Recht:**

Die ab 01.07.2026 geltenden Gesetzesänderungen bewirken nun, dass der schon angesprochene „1,5er-Deckel“ auch während der 6-monatigen Kostensenkungsfrist greift. Er ist zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens als grundsätzliche Kappungsgrenze anzuwenden. Wenn also die tatsächlichen Unterkunftskosten höher sind als der 1,5-fache Faktor des Richtwertes, werden auch während der Kostensenkungsfrist die tatsächlichen Kosten grundsätzlich lediglich bis zu dieser Kappungsgrenze berücksichtigt.

### 3.5 **Berücksichtigung von Unterkunftskosten nach Ablauf der Senkungsfrist:**

Sofern weder aus besonderen Gründen eine Fristverlängerung gewährt wird, noch die Unmöglichkeit einer Kostensenkung belegt ist, wird das Sozialamt nach Auslaufen der Kostensenkungsfrist nur noch die im Einzelfall angemessenen Unterkunftskosten berücksichtigen. In aller Regel sind das die Kosten in Höhe der für den Wohnort und die Haushaltsgröße geltenden abstrakten Angemessenheitsgrenze (Richtwert). Lediglich in atypischen Einzelfällen kann die konkrete Angemessenheit abweichend beurteilt werden, z.B. bei erhöhtem Raumbedarf aus individuellen Gründen. Aber auch ein individuell festzulegender Angemessenheitswert ist grundsätzlich auf das 1,5-fache des abstrakten

Richtwertes begrenzt, so dass der „1,5er-Deckel“ also auch zu diesem Zeitpunkt greift.

### 3.6 **Weitere Unangemessenheitstatbestände, Ausschluss der Karenzzeit:**

Der Gesetzgeber hat zum 01.07.2026 noch zwei „Sonderfälle“ unangemessener Unterkunftskosten eingeführt und geregelt, dass bei Vorliegen eines dieser Tatbestände keine Karenzzeit zu gewähren ist, sondern unmittelbar ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet wird. Einerseits gilt das, wenn der örtliche Sozialhilfeträger neben einem Richtwert nach Personenzahl auch eine betragliche Obergrenze pro qm Wohnfläche definiert hat und diese überschritten wird (z.B. in Kleinstwohnungen). Und andererseits, wenn der Vermieter gegen die Regelungen der am Wohnort geltenden „Mietpreisbremse“ verstößt und die Wohnungsmiete insoweit unzulässig erhöht. Die Mietpreisbremse gilt allerdings in Geseke derzeit nicht. Und ebenso wenig hat bislang der örtliche Sozialhilfeträger eine Betragsobergrenze pro qm Wohnfläche festgelegt (Stand: Juni 2026). Insofern sind diese beiden Sonderfälle jedenfalls momentan für den Wohnort Geseke nicht relevant. Dennoch sollen sie der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt bleiben.

### 3.7 **Erweiterte Auskunftsmöglichkeiten der Sozialämter gegenüber Vermietern:**

Bei Unklarheiten zur Miethöhe oder zu anderen Aspekten des Mietverhältnisses durften Sozialhilfebehörden bislang nur mit ausdrücklicher datenschutzrechtlicher Zustimmung der Leistungsberechtigten direkten Kontakt zu Vermietern aufnehmen. Dies ändert sich nun mit der gesetzlichen Neuregelung. § 117 Abs. 5 SGB XII (Fassung ab 01.07.2026) führt eine gesetzliche Auskunftspflicht von Vermietern gegenüber den Trägern der Sozialhilfe ein, insbesondere zur Höhe etwaiger Entgelte, über die Dauer der Rechtsbeziehung, die Anzahl der Nutzenden und die Abrechnungsmodalitäten, soweit es zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Absatz 6 der Vorschrift regelt zudem, dass Vermieter insoweit auch verpflichtet sind, dem Sozialamt auf Verlangen geeignete Beweisunterlagen einzureichen. Es bestehen nun also erstmals unmittelbare Auskunft- und Nachweispflichten von Vermietern gegenüber Sozialämtern und insoweit die Möglichkeit der Sozialhilfeträger, sich direkt an Vermieter zu wenden. Allerdings ist diese Regelung im Lichte allgemeingültiger Datenschutzvorschriften (DSGVO, §§ 64 ff. SGB X) zu sehen, was schon das Wort „erforderlich“ im Gesetzestext zum Ausdruck bringt. Das Sozialamt wird also stets angehalten sein, die benötigten Auskünfte und Unterlagen zunächst im Rahmen gesetzlicher Mitwirkungspflichten bei den Leistungsberechtigten selbst anzufordern. Erst wenn das nicht oder nicht ausreichend zu einer Sachverhaltsklärung führt, wird der Sozialhilfeträger möglicherweise im zweiten Schritt den Vermieter direkt kontaktieren. Im Sinne dieser Rangfolge wird er das dann allerdings ohne ausdrückliche Zustimmung der Leistungsberechtigten tun dürfen.

### 3.8 **Abschließender Hinweis:**

Die vorstehenden Erläuterungen sollen die wesentlichen gesetzlichen Änderungen lediglich für den Rechtskreis SGB XII (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt) beleuchten. Andere durch das Änderungsgesetz betroffene Vorschriften wurden hier weitestgehend ausgeklammert. Und an der einen oder anderen Stelle sind die obigen Informationen zudem auch leicht vereinfacht dargestellt und notwendigerweise auf die wichtigsten Aspekte reduziert. Für weitergehende Auskünfte und individuelle Beratungen stehen Ihnen die Fachkräfte der Stadt Geseke, Abt. Soziale Sicherheit, jederzeit gerne persönlich zur Verfügung.